



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung einer Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße	Seite 92-93
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung des Wahltages für die Wahl des Verbandsgemeinderates für die Verbandsgemeinde Maikammer (Landkreis Südliche Weinstraße)	Seite 93
Öffentliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung über den Umschlag von Bioabfällen aus dem Stadtgebiet Landau i.d.Pfalz im Abfallwirtschaftszentrum Nord des Eigenbetriebs WertstoffWirtschaft	Seite 94-98
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Errichtung eines Feuchtbiotopes in der Gemarkung Freimersheim, Plan-Nr. 5178, Schulfond	Seite 99
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Errichtung eines Feuchtbiotopes in der Gemarkung Freimersheim, Plan-Nr. 5212, Untere Hartwiesen	Seite 99

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über die
**Einberufung einer Ersatzperson in den Kreistag
des Landkreises Südliche Weinstraße**

-Bekanntmachung vom 06.10.2015-

Vollzug des Kommunalwahlgesetzes – KWG – i. d. F. vom 07.09.1982 (GVBl. S. 369) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108);
hier: Einberufung von Ersatzmitgliedern in den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße

Das Kreistagsmitglied **Thomas Wollenweber** hat mit Schreiben vom 21.09.2015 und mit Wirkung vom 21.09.2015 sein Kreistagsmandat niedergelegt. Nach § 45 KWG ist deshalb eine Ersatzperson einzuberufen. Als Ersatzperson einberufen wurde die Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl unter den nicht berufenen Bewerberinnen/ Bewerbern auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Frau Prof. Dr. Marion Murzin, 76863 Herxheim. Frau Prof. Dr. Murzin hat das Mandat nicht angenommen.



Als Ersatzperson einberufen wird der Bewerber/die Bewerberin mit der höchsten Stimmzahl unter den noch nicht berufenen Bewerberinnen/Bewerbern auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). Dies ist

**Herr
Hans V o s s
Rathenaustraße 10
67480 Edenkoben**

Herr Voss hat das Mandat angenommen.

Hiermit erfolgt öffentliche Bekanntmachung gem. § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO).

Landau i. d. Pf., den 06.10.2015
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Die Landrätin
gez.
Theresia Riedmaier

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

**über die
Festsetzung des Wahltages
für die Wahl des Verbandsgemeinderates
für die Verbandsgemeinde Maikammer
(Landkreis Südliche Weinstraße)
-Bekanntmachung vom 02.10.2015-**

Gemäß § 64 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunten Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90) wird hiermit durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als die nach § 118 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) zuständige Aufsichtsbehörde als Wahltag für die Wahl des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Maikammer

Sonntag, der 31. Januar 2016

festgesetzt.

Die Wahl wird erforderlich, weil auf Grund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz festgestellt wurde, dass das Landesgesetz über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Maikammer in die Verbandsgemeinde Edenkoben mit Artikel 49 Abs. 1 bis 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz unvereinbar und daher nichtig ist. Weiterhin wurde angeordnet, dass eine Neuwahl des Verbandsgemeinderates bis spätestens 31.01.2016 durchzuführen ist.

76829 Landau i. d. Pfalz, den 02.10.2016
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
gez.
Theresia Riedmaier



Landrätin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der
Zweckvereinbarung
über den Umschlag von Bioabfällen
aus dem Stadtgebiet Landau i.d.Pfalz
im Abfallwirtschaftszentrum Nord
des Eigenbetriebs WertstoffWirtschaft
-Bekanntmachung vom 06.08.2015-

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb
E W L Landau in der Pfalz

SÜW | WERTSTOFF
WIRTSCHAFT



Zweckvereinbarung über den Umschlag von Bioabfällen aus dem Stadtgebiet Landau in der Pfalz im Abfallwirtschaftszentrum Nord des EWW

Zwischen dem

Landkreis Südliche Weinstraße, Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau in der Pfalz

nachfolgend EWW genannt

vertreten durch Frau Landrätin Theresia Riedmaier

und dem

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR, Friedrich – Ebert – Str. 5, 76829 Landau in der Pfalz,

nachfolgend EWL genannt

vertreten durch den Vorstand Bernhard Eck

auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S.



280) nachfolgende Zweckvereinbarung abgeschlossen. Die Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier wird beantragt.

Vorbemerkung

Der EWL sammelt die Bioabfälle im Stadtgebiet Landau in der Pfalz mit eigenen Fahrzeugen und Personal ein. Der Abfuhrhythmus ist in den Monaten Juni bis einschließlich September wöchentlich, während der sonstigen Jahreszeit 2-wöchentlich. Aktuell wird an durchschnittlich 34 Kalenderwochen im Jahr Bioabfall gesammelt. Für die Verwertung der Bioabfälle bedient sich der EWL eines privaten Unternehmens. Neben der eigentlichen Verwertung des Bioabfalls gehört zum Auftragsumfang auch der Transport der Bioabfälle von einer definierten Umschlaganlage zur Verwertungsanlage.

Der EWW betreibt in Edesheim ein Wertstoffwirtschaftszentrum, genannt Wertstoffwirtschaftszentrum Nord. Bestandteil der Anlage ist neben einem Wertstoffhof eine Umschlaganlage für Rest- und Bioabfälle. Derzeit wird schon der Restabfall der Kreise Südliche Weinstraße, Germersheim und der Stadt Landau in der Pfalz über die Umschlaganlage durch den Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz dem Müllheizkraftwerk Pirmasens angedient.

Durch Vorhaltung einer Einrichtung zum Umschlag von Bioabfällen können im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung der Abfallverwertung deutlich bessere Angebote erzielt werden, da man nicht von privaten Umschlagplätzen abhängig ist.

Der EWW stellt dem EWL auf Basis dieses Vertrages die Umschlaganlage auch für die Bioabfälle zur Verfügung. Die Zusammenarbeit der beiden kommunalen Abfallwirtschaftsbetriebe ist wirtschaftlich, da die vorhandene Infrastruktur des EWW ohne wesentlichen Mehraufwand die relativ geringen Bioabfallmengen des EWL aufnehmen kann. Der EWL erspart sich den Bau einer eigenen Umschlaganlage für Bioabfälle.

§ 1 Aufgaben des EWW

1. Der EWW übernimmt die Aufgabe des Umschlags des gesammelten Bioabfalls der Stadt Landau in der Pfalz. Dabei werden die vom EWL werktäglich an der Umschlaganlage angelieferten Bioabfälle in die Transportfahrzeuge des vom EWL beauftragten privaten Unternehmens verladen.
2. Der EWW ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die technischen Einrichtungen der Umschlaganlage und das Personal den erforderlichen rechtlichen Anforderungen entspricht (z. B. abfallrechtliche Genehmigungen vorliegen, die Anlagen und Maschinen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, das Personal Sach- und Fachkunde besitzt, der Arbeitsschutz den aktuellen Unfallverhütungsvorschriften entspricht).
3. Der EWW benennt sachkundige Ansprechpartner, die während der Geschäftszeiten an Werktagen von 8:00 bis 17:00 Uhr für Rückfragen des EWL oder des beauftragten Dritten zur Verfügung stehen.
4. Der EWW meldet in der Regel jeweils donnerstags die in der darauffolgenden Woche voraussichtlich erforderlichen Abfahren an den vom EWL beauftragten Unternehmer.



5. Der EWW übergibt dem EWL einen Jahresplan über die Öffnungszeiten der Umschlaganlagen. Treten unvorhersehbare Probleme auf, die eine Schließung der Umschlaganlage oder eine verzögerte Abwicklung der Anlieferung und Abholung verursachen, informiert der EWW unverzüglich den EWL.
6. Der EWW räumt den Beschäftigten des EWL nach Absprache das jederzeitige Betretungsrecht der Umschlaganlage während der üblichen Öffnungszeiten ein.
7. Der EWW stellt dem EWL für die Inanspruchnahme der Umschlaganlage eine Kostenerstattung gemäß § 4 in Rechnung.

§ 2 Aufgaben des EWL

1. Der EWL liefert die Bioabfälle in üblichen Sammelfahrzeugen an. Die Fahrzeuge benutzen die Wiegeeinrichtung des EWW zur Eingangs- und Ausgangsverwiegung. Der EWL lädt den Bioabfall auf dem zugewiesenen Umschlagplatz ab. Vor dem Abladen wird das Presswasser in das bereitstehende Gefäß abgelassen. Falls das Gefäß nicht zur Befüllung zur Verfügung steht, ist das Presswasser anderweitig ordnungsgemäß zu entleeren.
2. Der EWL versucht, dass die erforderlichen Abfahren an den vom EWW gemeldeten Tagen erfolgen.
3. Die Beschäftigten des EWL und des beauftragten Unternehmens werden verpflichtet die Benutzungsordnung der Umschlaganlage einzuhalten und den Aufforderungen des Betriebspersonals nachzukommen.
4. Der EWL übergibt dem EWW einen Jahresabfuhrkalender und teilt die voraussichtlichen wöchentlichen Mengen auf Basis der Mittelwerte der vergangenen Jahre mit. Der EWL benennt sachkundige Ansprechpartner, die während der Geschäftszeiten an Werktagen für Rückfragen des EWW zur Verfügung stehen.
5. Der EWL bezahlt die nach § 4 vereinbarte Kostenerstattung.

§ 3 Annahme und Umladen der Bioabfälle

1. Grundsätzlich erfolgen die Annahme der Bioabfälle und die Beladung der Transportfahrzeuge an der Umschlaganlage von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 17:00 Uhr. Bei feiertagsbedingten Verschiebung der Bioabfallsammlung ist eine Anlieferung der Bioabfälle auch Samstags von 8:00 bis 12:00 Uhr möglich.
2. Der EWW stellt die Annahme der Bioabfälle und Beladung der Transportfahrzeuge sicher. Die Annahme umfasst Ein- und Ausgangsverwiegung der Sammelfahrzeuge des EWL auf einer geeichten Waage sowie die Abladung auf dem Betriebsgelände.



3. Der EWW stellt die Beladung der abholenden Transportfahrzeuge sicher. Eine Verdichtung des Bioabfalls erfolgt nicht. Die Beladung umfasst auch eine Ein- und Ausgangsverwiegung auf einer geeichten Waage. Der EWW versucht, dass die Transportfahrzeuge möglichst bis zur maximal zulässigen Nutzlast beladen werden. Der EWW übermittelt dem Bioabfallverwerter des EWL jeweils in der Regel donnerstags vor der Abholwoche eine schriftliche Mitteilung mit Angaben zum Abholtag und der voraussichtlichen Abholmenge. Bezüglich der Abholmenge stellt der EWL dem EWW die Mittelwerte der Vorjahre zu Verfügung. Änderungen auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse sind unverzüglich mitzuteilen.
4. Bei Ausfall der Wiegeeinrichtung des EWW wiegt der EWL die Biosammelfahrzeuge auf einer anderen geeichten Waage. Der EWL hat in diesem Fall dem EWW die Wiegescheine zu übermitteln. Entstehende Mehraufwendungen kann der EWL mit dem Kostenerstattungsanspruch des EWW aus § 4 gegenrechnen. Die Mehraufwendungen sind nachzuweisen.

§ 4 Kostenerstattung

1. Der EWW erhält vom EWL für die Mitbenutzung der Anlage und den verursachten Aufwand eine mengenabhängige Kostenerstattung. Abrechnungsgrundlage ist die ermittelte Anlieferungsmenge der Sammelfahrzeuge gemäß Wiegeschein. Die Kostenerstattung beinhaltet alle Nebenkosten. Die Abrechnung erfolgt kalendermonatlich.
2. Das Entgelt für das Jahr 2015 beträgt 5,91 €/Mg. Die Höhe der Kostenerstattung kann bei Veränderungen der zugrundeliegenden Faktoren für das Folgejahr einvernehmlich angepasst werden. Die Berechnung ist dem EWL offenzulegen.
3. Die Kostenerstattung wird ohne Mehrwertsteuer fällig. Ergibt sich auf Grund gesetzlicher Änderungen die Notwendigkeit die Kostenerstattung mit einer Mehrwertsteuer zu beaufschlagen, wird die Höhe der Kostenerstattung neu ermittelt.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Änderungen, Kündigung, Aufhebung

1. Die Zweckvereinbarung hat eine unbefristete Laufzeit.
2. Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen eines erneuten Beschlusses des Kreistages und des Verwaltungsrates der Beteiligten und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Beteiligten wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart wird.
3. Die Vereinbarung kann durch jeden Beteiligten mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten gekündigt werden. Kommt keine Einigung über die Anpassung der Kostenerstattung § 4 Absatz 2 zu Stande, kann die Vereinbarung abweichend von Satz 1 zum 31.03 des Folgejahres gekündigt werden.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn ein Vertragspartner seine Pflichten aus diesem Vertrag verletzt und



eine schriftliche Abmahnung mit Fristsetzung erfolglos blieb oder gesetzliche Änderungen einem Vertragspartner die Erfüllung der vertraglichen Pflichten unmöglich macht.

5. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
6. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist. Die Beteiligten verpflichten sich, die Aufhebung rechtzeitig bekannt zu machen und den Zeitpunkt der Aufhebung entsprechend der vorgenannten Regelungen zu vereinbaren. Die Aufhebung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
7. Im Falle der Beendigung wird der EWL keinen Bioabfall mehr auf der Anlage des EWW umschlagen. Falls der EWL als Entsorger weiterhin für die Verwertung von Bioabfällen zuständig ist, wird er auf einer eigenen Anlage oder einer zugelassenen Anlage eines Dritten den Umschlag durchführen. Mit der Einstellung des Umschlags auf der Anlage des EWW entfällt auch die Verpflichtung des EWL eine Kostenerstattung an den EWW zu entrichten. Der EWW ist im Falle der Beendigung nicht mehr verpflichtet den Bioabfall für den EWL umzuschlagen. Er wird den Betrieb der Umschlaganlage dem geänderten Aufkommen an Bioabfällen anpassen.

§ 6 Beschlussfassung

Die Vereinbarung wurde beschlossen vom Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße mit Beschluss vom 06.07.2015 und vom Verwaltungsrat des EWL mit Beschluss vom 28.05.2015.

§ 7 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Landau in der Pfalz, den 06.08.2015

Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft
Landkreis Südliche Weinstraße

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb
Landau AöR

gez.....
Theresia Riedmaier
Landrätin

gez.
Bernhard Eck
Vorstand



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

gem. § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung eines Feuchtbiotopes in der
Gemarkung Freimersheim, Plan-Nr. 5178, Schulfond
-Bekanntmachung vom 05.10.2015-

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Errichtung eines Feuchtbiotops in der Gemarkung Freimersheim, Plan Nr. 5178, Schulfond (Az. 150678/WE) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Maßnahmeträger ist die NABU Bezirksgruppe Pfalz.

Die gemäß § 107 Landeswassergesetz i.V. mit der Anlage 2 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) erfolgte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Landau, 05.10.2015

gez.

Baumgartner

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Untere Wasserbehörde

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

gem. § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung eines Feuchtbiotopes in der
Gemarkung Freimersheim, Plan-Nr. 5212, Untere Hartwiesen
-Bekanntmachung vom 05.10.2015-

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständige untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz zur Errichtung eines Feuchtbiotops in der Gemarkung Freimersheim, Plan Nr. 5212, Untere Hartwiesen

(Az.150677/WE) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Maßnahmeträger ist die NABU Bezirksgruppe Pfalz.

Die gemäß § 107 Landeswassergesetz i.V. mit der Anlage 2 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) erfolgte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Landau, 05.10.2015

gez.

Baumgartner

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

- Untere Wasserbehörde-

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.